

## Information für die Beantragung von Leistungen beim Jobcenter nach dem Erhalt des Anerkennungsbescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

### Wichtig für Sie,

wenn Sie einen Anerkennungsbescheid vom BAMF erhalten haben.

### Was ist zu tun?

Wenn Sie den Anerkennungsbescheid erhalten haben, müssen Sie aus der bisher bewohnten Unterkunft schnellstmöglich ausziehen, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides vom Sozialamt über die Einstellung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Suchen Sie sich daher umgehend eine eigene Wohnung. Für den Erhalt von Sozialleistungen müssen Sie so schnell wie möglich einen Antrag beim Jobcenter Ihres aktuellen Wohnortes stellen.

### Warum ist die Antragstellung beim Jobcenter wichtig?

Über das Jobcenter können Sie Geldleistungen zum Lebensunterhalt und die Kosten für die Miete erhalten. Über das Jobcenter werden Sie auch krankenversichert. Um diese und andere Leistungen zu erhalten, müssen Sie einen Antrag stellen. Sonst müssen Sie zum Beispiel die Kosten Ihres Lebensunterhalts, Ihrer Wohnung und Ihrer medizinischen Versorgung selbst tragen. Das Jobcenter unterstützt Sie bei der Auswahl einer Berufsausbildung oder bei der Arbeitsaufnahme.

### Sie können weiterhin Ihren Wohnort frei wählen

Wenn das BAMF Sie als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder als Asylberechtigten nach Artikel 16a Grundgesetz anerkannt hat, können Sie auch nach der Antragstellung beim Jobcenter Ihren Wohnort **frei wählen** – auch außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern.

#### Hausanschrift:

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung  
und Soziales Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124 · 19055 Schwerin

#### Postanschrift:

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung  
und Soziales Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-9073

Telefax: 0385/588-9709

E-Mail: [poststelle@sm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@sm.mv-regierung.de)

Internet: [www.mv-regierung.de/sm](http://www.mv-regierung.de/sm)